



Bewusst bewegt
Rheumaliga Aargau

Rheumaliga Aargau RLA

Statuten

Inhalt

- I Allgemeine Bestimmungen
- II Mitgliedschaft
- III Organisation
- IV Mittel
- V Verschiedenes

Abkürzungen

- GV Generalversammlung oder Mitgliederversammlung der kantonalen/regionalen Rheumaliga bzw. der Patientenorganisation
- RLS Rheumaliga Schweiz
- ZGB Zivilgesetzbuch

I - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Rheumaliga Aargau (RLA) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff., ZGB. Die RLA ist Mitglied der Rheumaliga Schweiz (RLS).
Die RLA anerkennt die Grundwerte der RLS - enthalten in Leitbild, Verbandspolitik, Struktur- und Führungskonzept - und legt sie der eigenen Tätigkeit zugrunde.
- 2 Die RLA ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3 Der Sitz der RLA befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck, Aufgaben

- 1 Die RLA fördert die Aufklärung über rheumatische Erkrankungen und unterstützt die Betroffenen bei der Erhaltung respektive Verbesserung ihrer Lebensqualität.
Die RLA lässt sich dabei von den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft und der sozialen Arbeit leiten.
- 2 Die RLA erfüllt ihren Zweck durch:
 - a Leistungen für Betroffene und deren Angehörigen
 - Information und Prävention
 - Beratung und Unterstützung
 - Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe
 - finanzielle Unterstützung
 - b Leistungen für Fachpersonen
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - c Vertretung der Interessen von Rheumakranken und deren Bezugspersonen gegenüber Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern und Versicherern
 - d Leistungen für die Gesellschaft
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Prävention
 - Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit regionalen, kantonalen und lokalen Institutionen ähnlicher Zwecksetzung

II - Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Der RLA können als Mitglieder angehören:
 - a natürliche Personen
 - b juristische Personen

Austritt

- 2 Der Austritt kann nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ausschluss

- 3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der RLA nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwider handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III - Organisation

Art. 4

Organe

- 1 Die Organe der RLA sind:
 - a die Generalversammlung
 - b der Vorstand
 - c die Geschäftsstelle
 - d die Revisionsstelle

Art. 5

**Generalversammlung
(GV)**

1 Die GV ist das oberste Organ der RLA. Sie tritt ordentlicherweise alle zwei Jahre zusammen.

Die Einberufung erfolgt wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche GV

2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche GV verlangen.

Eine ausserordentliche GV muss mindestens 2 Monate im Voraus einberufen werden.

*Beschlussfähigkeit,
Abstimmung und
Wahlen*

3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
Alle Mitglieder haben in der GV das gleiche Stimmrecht.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr (relatives Mehr) der gültig abgegebenen Stimmen. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der anwesenden Stimmen müssen die Abstimmungen und Wahlen in geheimer Stimmabgabe erfolgen.

Im Falle von Stimmgleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Geschäfte

4 Die GV entscheidet über die folgenden Geschäfte:

- a Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht
- c Verbandspolitik
- d Statutenrevision
- e Festlegung von Beiträgen
- f Fusion oder Auflösung der RLA

Art. 6**Vorstand**

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der RLA. Er vertritt die RLA nach aussen und ist gegenüber der GV verantwortlich.

*Zusammensetzung,
Amtdauer*

2 Der Vorstand setzt sich aus fünf bis elf Mitgliedern zusammen.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

*Aufgabenteilung,
Beschlussfassung,
Geschäftsstelle*

3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

Der Vorstand kann eine ständige Geschäftsstelle bezeichnen. Die Leiterin / der Leiter wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.

Aufgaben

4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a Wahl der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters
- b Vollzug der Beschlüsse der GV
- c Regelung der Zeichnungsberechtigung
- d Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen
- e Vorbereitung und Durchführung der GV
- f Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind
- g Beitritt zu / Austritt von bzw. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Art. 7**Revisionsstelle**

1 Die GV bestimmt die Revisionsstelle.

2 Die Revisionsstelle prüft die ordnungsgemässe Buchführung und erstattet der GV schriftlichen Bericht.

Art. 8**Geschäftsleitung**

1 Die Geschäftsleitung trägt im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes die Verantwortung für eine wirkungsvolle und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Geschäftsstelle.

Geschäftsordnung

2 Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, die die Aufgabe und Funktionsweise der Geschäftsstelle detailliert regelt.

IV - Mittel

Art. 9 Finanzierung

- 1 Die RLA wird insbesondere finanziert durch:
- a Spenden, Gönnerbeiträge, Sponsoring, Legate,
 - b Subventionen
 - c Einnahmen aus der Erfüllung von Leistungsaufträgen
 - d Mitgliederbeiträge

Art. 10 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehenden Haftung der Mitglieder.

V - Verschiedenes

Art. 11 Statutenrevision

- 1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der RLA gestellt werden.
- 2 Statutenänderungen sind dem Zentralvorstand der RLS vorzulegen.

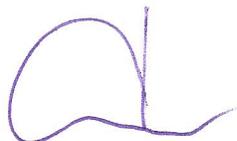
Auflösung und Liquidation

- 3 Der Beschluss über die Auflösung der RLA bedarf der Zwei-Drittels-Mehrheit der an einer GV gültig abgegebenen Stimmen.
- 4 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Aargau zugewendet.

Geschäftsjahr Schlussbestimmungen

- 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.
- 7 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 7. Mai 2014 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 20. Oktober 2004 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Rheumaliga Aargau



Dr. Bernard Terrier
Präsident



Dr. Stefan Schneider
Vizepräsident

Datum: Brugg, 7. Mai 2014